

In der Senatssitzung am 12. Januar 2021 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 3. Dezember 2020

„Gewaltschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Geflüchtete“

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im Jahr 2016 führte der Senat das Gewaltschutzkonzept für Geflüchtetenunterkünfte ein. Im Hinblick auf Implementierung, Dokumentation, bisherige Evaluation, Qualitätssicherung und geplante Weiterentwicklung ergeben sich Fragen rund um die Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes. Besondere Aspekte sind hier die Informierung der Bewohner*innen über ihre Rechte einerseits, sowie die tatsächliche Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmen andererseits.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von Gewalt bzw. gewalttätigen Übergriffen wurden 2019 und 2020 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen des Landes Bremen von den Trägern erfasst und/oder an die senatorische Behörde und die Polizei gemeldet?
2. Findet eine Überprüfung der Arbeitsweise in den Unterkünften im Hinblick auf das Bremer Gewaltschutzkonzept und eine entsprechende Qualitätssicherung statt? Wenn ja, durch welche Behörde, mit Hilfe welcher Maßnahmen und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht und ist dies für die Zukunft geplant? Wie wird darüber hinaus die uneingeschränkte Einhaltung der Grundrechte der Bewohner*innen generell gewährleistet?
3. Wie viele Fälle von Gewalt bzw. gewalttätigen Übergriffen durch Security-Mitarbeitende wurden gemeldet bzw. sind anderweitig bekannt geworden?
4. Welche Voraussetzungen müssen Security-Mitarbeiter*innen erfüllen, bevor sie in die EAE, LASt, bzw. den Übergangwohnheimen eingestellt werden? Wie wird die persönliche Eignung des Sicherheitspersonals in EAE und ÜWHs durch die Sozialbehörde überprüft?
5. Welche Schulungen, welche fachlichen Qualifizierungen erhalten die in den o.g. Einrichtungen eingesetzten Security-Mitarbeitenden? Durch wen und in welchem Umfang? Wie und durch wen wird die Qualität der Schulungen überprüft und sichergestellt?
6. Wie werden die Dokumentation und die Evaluation der Übergriffe sichergestellt?
7. Wird die Innenbehörde von der Sozialbehörde über solche Vorkommnisse informiert? Wenn ja, durch wen und in welchen Fällen?
8. Werden die Bewohner*innen der EAE, LASt und der Übergangwohnheime über ihr Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG informiert (nach Artikel 13 GG dürfen Security-Personal oder Mitarbeitende der Träger weder Zimmerkontrollen durchführen noch die Zimmer ohne Erlaubnis der Bewohner*innen betreten)?

9. Auf welche Weise und durch welche Institution werden die Bewohner*innen über ihre verfassungsmäßigen Rechte aufgeklärt? Wie wird dies gewährleistet und überprüft?
10. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Turnus werden – insbesondere im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Rechte der Bewohner*innen – die Mitarbeiter*innen der EAE, LAsT, Übergangwohnheime geschult? Welche weiteren Schulungen und Qualifizierungen finden darüber hinaus im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt statt?
11. Wie ist der Umsetzungsstand der im Gewaltschutzkonzept vorgesehenen betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerdemöglichkeit?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Gewalt bzw. gewalttätigen Übergriffen wurden 2019 und 2020 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen des Landes Bremen von den Trägern erfasst und/oder an die senatorische Behörde und die Polizei gemeldet?

Als Basis für die Recherche der Polizei Bremen für das Land Bremen (Bremen, Bremerhaven) diente die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Auswertung erfolgte für die Jahre 2019 und 2020.

In der Stadt Bremen wurden im PKS-Berichtsjahr 2019 im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen 41 Straftaten in den Bereichen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte (u. a. Raub, Körperverletzung, Bedrohung, Nötigung) registriert.

Im PKS-Berichtsjahr 2020 (Januar bis einschl. November) wurden im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen 36 Straftaten in den Bereichen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte registriert.

Stadt Bremen				
Jahr	SNR	Delikt	Fallzahl	AQ* in %
2019	-----	Straftaten insgesamt	41	90,2
2019	000000	ST gg. Das Leben	0	-
2019	100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	4	75
2019	200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	37	91,9
2020 (Jan.-Nov.)	-----	Straftaten insgesamt	36	97,2
2020 (Jan.-Nov.)	000000	ST gg. Das Leben	0	-
2020 (Jan.-Nov.)	100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	7	100
2020 (Jan.-Nov.)	200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	29	96,6

* Aufklärungsquote

In Bremerhaven wurden im PKS-Berichtsjahr 2019 im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen 10 Straftaten in den Bereichen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte registriert.

Im PKS-Berichtsjahr 2020 (Januar bis einschl. November) wurden im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen 8 Straftaten in den Bereichen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte wurden insgesamt 8 Fälle registriert.

Bremerhaven				
Jahr	SNR	Delikt	Fallzahl	AQ
2019	-----	Straftaten insgesamt	10	100
2019	000000	ST gg. das Leben	0	-
2019	100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	-
2019	200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	10	100
2020 (Jan.-Nov.)	-----	Straftaten insgesamt	8	100
2020 (Jan.-Nov.)	000000	ST gg. Das Leben	0	-
2020 (Jan.-Nov.)	100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	0	-
2020 (Jan.-Nov.)	200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	8	100

2. Findet eine Überprüfung der Arbeitsweise in den Unterkünften im Hinblick auf das Bremer Gewaltschutzkonzept und eine entsprechende Qualitätssicherung statt? Wenn ja, durch welche Behörde, mit Hilfe welcher Maßnahmen und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht und ist dies für die Zukunft geplant? Wie wird darüber hinaus die uneingeschränkte Einhaltung der Grundrechte der Bewohner*innen generell gewährleistet?

Bei der Diakonie Osnabrück wurde 2019 für Niedersachsen und Bremen im Rahmen eines Projekts „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ die Stelle einer Multiplikatorin für Gewaltschutz eingerichtet. Die auf Ebene der Landeswohlfahrtsverbände eingesetzten Multiplikator*innen für Gewaltschutz fungieren als regionale Kontakt- und Anlaufstellen. Sie bieten Informationen, Beratung bzw. Coaching und Prozessbegleitung für Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften, Unterstützung bei der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und organisieren bei Bedarf Qualifizierungsmaßnahmen. Die für Niedersachsen und Bremen zuständige Multiplikatorin kann die Einrichtungen bei der (Weiter-)Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes begleiten. Die Träger der Gemeinschaftsunterkünfte können sich bei Bedarf an sie wenden.

Die qualitative Entwicklung der Bremischen Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheime wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport stetig begleitet. Dazu gibt es regelmäßige Trägergespräche und Treffen mit allen Einrichtungsleitungen. Das Thema Gewaltschutz ist dabei explizit und implizit ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen. Eine flächendeckende Überprüfung findet allerdings nicht statt. Verdachtsfällen oder Hinweisen auf einen mangelnden Gewaltschutz wird unverzüglich nachgegangen.

Das Bremer Gewaltschutzkonzept dient der Übergangsunterbringung in Bremerhaven als Orientierung. Da in Bremerhaven Familien, Frauen und Kinder in Einzelwohnungen untergebracht sind, kann die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen durch andere Bewohner

oder Sicherheitspersonal als äußerst gering betrachtet werden. Die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer sind vielmehr für die Themen häusliche Gewalt und Kinderschutz sensibilisiert und melden Auffälligkeiten einer pädagogischen Fachkraft und Vorgesetzten. Es erfolgt eine entsprechende Verweisberatung an Polizei, Frauenberatungsstellen sowie Amt für Jugend, Familie und Frauen. Das Sozialamt arbeitet eng mit dem Frauenhaus und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zusammen.

3. Wie viele Fälle von Gewalt bzw. gewalttätigen Übergriffen durch Security-Mitarbeitende wurden gemeldet bzw. sind anderweitig bekannt geworden?

Die unter Frage 1 identifizierten Vorgänge zu Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insg. und Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit wurden danach ausgewertet, ob es durch Security-Personal zu entsprechenden Übergriffen gekommen ist. Als Basis für diese Auswertung diente das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem @rtus.

In der Stadt Bremen wurden im PKS-Berichtszeitraum vier Vorgänge registriert, in denen mindestens ein/e Mitarbeiter*in der Security als Tatverdächtige/r erfasst wurde. Alle vier Vorgänge haben sich im PKS-Berichtsjahr 2019 ereignet.

Stadt Bremen			
Gewalt durch Security-Mitarbeiter	2019	2020	Gesamt
Ja	4	0	4
Nein	37	36	73
Gesamt	41	36	77

In der Stadt Bremerhaven wurden im Bezugszeitraum keine Vorgänge registriert, in denen mindestens ein/e Mitarbeiter*in der Security als Tatverdächtige/r erfasst wurde.

Bremerhaven			
Gewalt durch Security-Mitarbeiter	2019	2020	Gesamt
Ja	0	0	0
Nein	10	8	18
Gesamt	10	8	18

Bei einer Abfrage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei den einrichtungsbetreibenden Trägern wurde die Rückmeldung gegeben, dass der Sicherheitsdienst in Eskalationssituationen häufig als neutraler Zeuge fungiert und dies eine eher deeskalierende Wirkung mit sich bringt.

4. Welche Voraussetzungen müssen Security-Mitarbeiter*innen erfüllen, bevor sie in die EAE, LASt, bzw. den Übergangswohnheimen eingestellt werden? Wie wird die persönliche Eignung des Sicherheitspersonals in EAE und ÜWHs durch die Sozialbehörde überprüft?

Ziel der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist es, den Einsatz von ausgewähltem, gut beleumundetem und dem Ordnungsamt gemeldetem Sicherheitspersonal zu gewährleisten.

Folgende Kriterien sind deshalb mit den beauftragten Sicherheitsdiensten als Voraussetzung für jeglichen Personaleinsatz vertraglich vereinbart:

- Mindestalter 21 Jahre
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Umfassende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- körperliche und geistige Eignung für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen
- psychische und physische Belastbarkeit (gutes Hör- und Sehvermögen, Beweglichkeit, Kommunikationsfähigkeit)
- Sensibilität im Umgang mit Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen und Herkunftsländern
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung im Umgang mit Bewohnern/Bewohnerinnen und Besuchern/ Besucherinnen
- gefestigte Persönlichkeit mit reflektierter Lebens- und Berufserfahrung
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe sowie Kenntnisse von Rechtsgrundlagen, die dem Schutz von Menschen und deren Eigentum dienen
- Bescheinigung der Sachkundeprüfung gem. § 34 a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung über das Bewachungsgewerbe
- gepflegtes Erscheinungsbild

Zusätzlich erfolgt eine Prüfung der Qualifikation anhand vorzulegender Nachweise durch das zuständige Referat bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die aufgrund der hohen Personalfuktuation bei den Sicherheitsdiensten stichpunktartig und insbesondere anlassbezogen durchgeführt wird. Sollte sich im Einzelfall ein Mitarbeiter im laufenden Einsatz als persönlich ungeeignet erweisen, erfolgt ein Abzug.

Mit der Aufgabenwahrnehmung in Bremerhaven wurde ein externes Unternehmen beauftragt. Das Unternehmen ist verpflichtet, für das Bewachungsgewerbe fachlich geschultes und zuverlässiges Personal einzusetzen, welches physisch und psychisch in der Lage sein muss, die Bewachungsaufgaben zu erfüllen. Die Sicherheitsfirma prüft vor Einsatz des Personals die polizeilichen Führungszeugnisse. Ferner durchlaufen die Mitarbeitenden ein Deeskalationstraining. Ein gepflegtes Erscheinungsbild, deutsche Sprache in Wort und Schrift gehören ebenfalls zum geforderten Qualifikationsprofil.

5. Welche Schulungen, welche fachlichen Qualifizierungen erhalten die in den o.g. Einrichtungen eingesetzten Security-Mitarbeitenden? Durch wen und in welchem Umfang? Wie und durch wen wird die Qualität der Schulungen überprüft und sichergestellt?

Die Grundlagen für alle erteilten Bewachungsaufträge bilden die Bestimmungen der DIN 77 200 in der jeweils gültigen Fassung. Die Norm DIN 77 200 verlangt von zertifizierten Sicherheitsdienstleistern folgende Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung:

- ein schriftlich dokumentiertes und verwendungsbezogenes Weiterbildungskonzept
- mind. 40 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Jahr für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter und mind. 24 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) pro Jahr für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter
- Weiterbildungen haben grundsätzlich als Präsenzunterricht stattzufindenden, maximal 50% der Zeit darf in einem qualitätsgesicherten „Distant Learning“-Verfahren durchgeführt werden

Alle beauftragten Unternehmen haben eine Zertifizierung.

Die Einweisung und Schulung von neu einzusetzendem Personal hat nachweislich unter objektspezifischen Anforderungen zu erfolgen. Dazu gehört eine umfassende praktische Einweisung in dem Objekt, die in mindestens zwei Schichten von einem erfahrenen Mitarbeiter bzw. einer erfahrenen Mitarbeiterin durchzuführen ist.

An folgenden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport organisierten Fortbildungen ist die Teilnahme von zwei Security-Mitarbeitenden je Einrichtung verpflichtend. Die Qualität wird durch vereinzelte Teilnahmen der Mitarbeitenden des hierfür zuständigen Referates geprüft und sichergestellt.

Das **Deeskalationstraining** dient der Sensibilisierung für Gewalt, erläutert Ursachen, Risikofaktoren und Gewaltprädiktoren, verdeutlicht gewaltfreie Kommunikation und stellt Präventionsmaßnahmen und Strategien anhand eigener Fallbeispiele aus den Einrichtungen vor. Das Deeskalationstraining wird von Mitarbeitenden der Diakonie Osnabrück durchgeführt.

Die Schulung **Kindeswohlgefährdung** vermittelt die Grundlagen zum Thema Kindeswohl, beschreibt die anzuwendenden Verfahren, stellt Interventionspläne auf und bietet Raum für Fragen und konkrete Beispiele. Die Schulung wird durchgeführt vom Kinderschutzbund und Mitarbeitenden des Fachdienstes Junge Menschen.

Das Basisseminar zur „**Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe**“ vermittelt Basiswissen und rechtliche Grundlagen. Es dient zur Sensibilisierung und Reflexion der eigenen Rolle, stellt Täterstrategien, Interventionsschritte und Präventionsmaßnahmen vor. Das Basisseminar wird durch die Malteser durchgeführt. Für das sozialpädagogische Unterkunftspersonal findet ein Aufbau-seminar statt.

Die Schulung „**LSBTI und Flucht**“ dient zur allgemeinen Sensibilisierung und Vermittlung von Basiswissen. Die Schulung wurde von dem Projekt LVSD des Lesben- und Schwulenverbands durchgeführt.

In 2021 sind weitere Schulungen u.a. mit anderen Schwerpunkten in Planung. Der Schulungsbedarf der Mitarbeitenden wird regelmäßig abgefragt.

Für die Sicherheitsmitarbeitenden werden in Bremerhaven folgende Schulungsinhalte übermittelt: Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bürgerliches Gesetzbuch, Straf- und Verfahrensrecht, Unfallverhütungsvorschriften, Wach- und Sicherheitsdienst, Umgang mit Menschen, Jedermannsrecht, Hausrecht, Sonderzugangsrecht.

6. Wie werden die Dokumentation und die Evaluation der Übergriffe sichergestellt?

Eine Evaluation von Ereignissen erfolgt vom zuständigen Referat bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit den betreffenden Parteien und bei Bedarf in Abstimmung mit der Polizei und dem Referat Kriminalitätsbekämpfung, Führung, Einsatz-, Verkehrs- und Grundsatzangelegenheiten des Polizeivollzugsdienstes beim Senator für Inneres.

Die Beantwortung für die Stadtgemeinde Bremerhaven entfällt, da keine Fälle bekannt.

7. Wird die Innenbehörde von der Sozialbehörde über solche Vorkommnisse informiert? Wenn ja, durch wen und in welchen Fällen?

In Einzelfällen erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Referate Kriminalitätsbekämpfung, Führung, Einsatz-, Verkehrs- und Grundsatzangelegenheiten des Polizeivollzugsdienstes beim Senator für Inneres und dem Referat Zuwanderungsangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Beantwortung für die Stadtgemeinde Bremerhaven entfällt, da keine Fälle bekannt.

8. Werden die Bewohner*innen der EAE, LAsT und der Übergangwohnheime über ihr Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG informiert (nach Artikel 13 GG dürfen Security-Personal oder Mitarbeitende der Träger weder Zimmerkontrollen durchführen noch die Zimmer ohne Erlaubnis der Bewohner*innen betreten)?

Bewohner/innen der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung sowie der stadtbremischen Übergangwohnheime erhalten bei Aufnahme eine muttersprachliche Hausordnung. Eine gesonderte Information zu Grundrechten erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Pandemiebedingt sind in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, wie bspw. auch in Alten- und Pflegeheimen, besondere Maßnahmen erforderlich. So finden derzeit verstärkte Kontrollen dahingehend statt, ob eine Nutzung des zugewiesenen Unterbringungsplatzes auch tatsächlich erfolgt und ob Besuchsbeschränkungen eingehalten werden. Dabei werden Zimmer nicht ohne Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners betreten. Es finden keine Zimmerkontrollen statt, in denen sich Sicherheitsdienstmitarbeitende oder Mitarbeitende der Träger ungefragten Zugang in bewohnte Zimmer verschaffen. Ausnahme ist, wenn Gefahr im Verzug ist (z.B. durch Brand). Erst bei längerer Abwesenheit und nach erfolgloser Hinterlegung einer Benachrichtigung mit der Bitte um Kontaktaufnahme erfolgt eine Zimmerkontrolle in Abwesenheit, um die Zimmer wieder neu belegen zu können.

Die Bewohner/innen in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadtgemeinde Bremerhaven werden nicht explizit informiert. Der Sicherheitsdienst und die Mitarbeitenden in den Gemeinschaftsunterkünften betreten die Zimmer nur mit Zustimmung der Bewohner/innen. Eine Ausnahme gilt bei Gefahr im Verzug, z.B. zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder im Brandfall.

9. Auf welche Weise und durch welche Institution werden die Bewohner*innen über ihre verfassungsmäßigen Rechte aufgeklärt? Wie wird dies gewährleistet und überprüft?

Bewohner/innen von Gemeinschaftsunterkünften unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten zur eigenständigen Aufklärung wie alle anderen Bürger Bremens. Im Rahmen von Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finden Module statt, in denen über (verfassungsmäßige) Rechte und Pflichten in Deutschland aufgeklärt wird.

Zudem gehört es zu den Aufgaben der Fachkräfte in den Gemeinschaftsunterkünften über die Inhalte von behördlichen Schreiben zu informieren und ggf. bei Rechtsbehelfen zu unterstützen. Für eine weitergehende rechtliche Beratung wird an hierfür zuständige Stellen verwiesen.

10. Durch wen, auf welche Weise und in welchem Turnus werden – insbesondere im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Rechte der Bewohner*innen – die Mitarbeiter*innen der EAE, LAsT, Übergangwohnheime geschult? Welche weiteren Schulungen und Qualifizierungen finden darüber hinaus im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt statt?

Für die Mitarbeitenden der bremischen Erstaufnahmeeinrichtung sowie der stadtbremischen Übergangwohnheime siehe Ausführungen zu Frage 5.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden den Mitarbeitenden fortlaufend Fortbildungen zu Themen der Kommunikation, Stressbewältigung und Umgang mit Konflikten sowie interkulturelle Kompetenz im Rahmen des Aus- und Fortbildungsprogrammes des Magistrats angeboten. Speziell für die Mitarbeitenden der Sozialbetreuung wurden in 2018

zwei Workshops zum Thema Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Weitere Fortbildungsbedarfe werden fortlaufend ermittelt und entsprechende Angebote organisiert.

11. Wie ist der Umsetzungsstand der im Gewaltschutzkonzept vorgesehenen betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerdemöglichkeit?

Nach der Implementierungsphase des Schutzkonzeptes (bis Ende 2017) konnten sich Frauen an die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF), LGBT an das RAT und Tat Zentrum für Schwule und Lesben e.V. wenden.

Am 4.6.2020 wurde die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration über die Planungen zum Beschwerdemanagement für die Landeserstaufnahmestellen informiert. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurde gebeten, bis Ende des Jahres 2020 einen Erfahrungsbericht zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen zu geben und ein Konzept für eine unabhängige Beschwerdestelle zu erarbeiten und dieses der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Über die Erfahrungen und die weiteren Schritte wird die Deputation am 11.2.2021 informiert.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Gemeinschaftsunterkünfte durch das Sozialamt Bremerhaven betrieben und nicht durch beauftragte Dritte. Die Bewohner wenden sich bei Beschwerden an Mitarbeitende der Einrichtungen, zuständige Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer sowie deren Vorgesetzte.